

Reaktion darauf taten, muß vorläufig offenbleiben. Interessant ist zumindest, daß die Ausstellung eines Manifests ohne rechtlichen Inhalt deutlich von der Ansage einer Fehde, einer rechtlich genau definierten Handlung, getrennt wurde. Otto Brunner hat bekanntlich den Komplex der Fehde an spätmittelalterlichen Quellen Österreichs ausführlich untersucht und dabei auch die Fehde des (fehdeberechtigten) Adligen gegen seinen Herrn oder einen auswärtigen, landfremden Herrscher erklärt⁵⁴. Für Böhmen und Mähren liegen einige wertvolle Beiträge vor, eine grundlegende Monographie zu dem Thema bleibt aber ein Desiderat⁵⁵. In unserem Fall wäre zu fragen, ob die böhmischen Adligen in Sigismund ihren römischen König und Herrn oder etwa als Böhmen in ihm einen auswärtigen Herrscher erblickt haben; als Markgraf von Mähren ist er bekanntlich vom mährischen Adel angenommen worden⁵⁶. Um ihm aber überhaupt die Fehde ansagen zu können, hätten die böhmischen Adligen zu ihm in einem Treueverhältnis stehen müssen. Es muß die Frage aufgeworfen werden, ob auch böhmische hussitische Adelige – wie ihre mährischen Standesgenossen und die Prager Delegation – in den letzten Dezembertagen 1419 in Brünn Sigismund gehuldigt bzw. sich diesem unterworfen haben⁵⁷.

54) Vgl. Otto BRUNNER, Land und Herrschaft – Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (5. Aufl. 1965) S. 1–110, v. a. S. 45 ff. und 50 ff.; desweiteren Elsbet ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (Frankfurter historische Abhandlungen 6, 1973) und vor allem PATSCHOVSKY, Fehde (wie Anm. 52). Zum Verhältnis Adel – Landesherr vgl. auch grundlegend Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum AKG 23, 1985).

55) Für Böhmen vgl. neuestens die ausführliche Untersuchung zweier Fehden von böhmischen Hochadeligen mit Nürnberg bei Miloslav POLÍVKA, Sebeuvědomění české šlechty na pozadí česko-německých vztahů na sklonku doby husitské, Český časopis historický 93 (1995) S. 426–450, ebd. S. 432 f. die ältere tschechische Literatur. Die zuletzt von Patschovsky betonte Bedeutung der Fehde für das mittelalterliche Verfassungsgefüge wurde in der tschechischen Forschung in voller Tragweite noch nicht erkannt. So vermißt man záští beispielsweise im langen Sachregister eines modernen Werkes wie Karel MALÝ/Florian SIVÁK, Dějiny státu a práva v českých zemích a na Slovensku do r. 1918 (2. Aufl. 1993).

56) Im Absagebrief heißt er nur „König“.

57) MEZNÍK, Praha (wie Anm. 16) S. 234, bejaht das, während Josef VÁLKA, Morava roku 1421 (Studie k dějinám husitské revoluce na Moravě 1), Studia Comeniana et Historica 9–19 (1979) S. 5–30, hier S. 6 f., nur bei Čeněk von einem „Versprechen des politischen Gehorsams“ (?) spricht. ŠMAHEL, Revoluce 3 (wie Anm. 3) S. 21 f., erwähnt bezüglich der Huldigung nur die Mährer und Prager.